



April 2021

„Stadionferne (Lauf-)Veranstaltungen in Städten und Gemeinden in Niedersachsen und Bremen“

Vorwort

Sport stellt einen unverzichtbaren Teil des kulturellen und sozialen Lebens unserer Gesellschaft dar und ist ein wesentlicher Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge. Insbesondere breitensportlich angelegte stadionferne (Lauf-)Veranstaltungen, auch bekannt unter Volkslaufveranstaltungen, tragen dabei sinnbildlich das Motiv von Bewegung von den Sportstätten auf die Wege und Straßen deutscher Städte und Gemeinden. Hier treffen ambitionierte vereinsgebundene und -ungebundene Freizeit-, Breitensportler/-innen sowie professionelle Athleten/-innen aufeinander und bilden eine Plattform sozialer Interaktion auf Basis des gemeinsamen Interesses an Bewegung, dem Gesundheitsmotiv, der Steigerung des persönlichen Wohlbefindens und Leistung, aber auch integrativer und inklusiver Motive. Die besondere gestalterische Vielfalt, die in der Leichtathletik unter dem Begriff „stadionferne Veranstaltung“ gefasst wird, bietet die Chance, die kommunale Identität im Rahmen eines sportlichen Wettkampfs für Jedermann zu transportieren.

Über zwei Millionen Finisher, die sich aus Läufern, (Nordic-)Walkern, Wanderern und weiteren Aktiven wie bsw. Handbikern zusammensetzen, überqueren jährlich in knapp 3.400 angemeldeten Veranstaltungen, die dem Verantwortungsbereich des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und deren untergliederten Landesverbänden zugeordnet werden, die Ziellinie. Die Veranstalter einer genehmigten Laufveranstaltung leisten durch die Entrichtung einer Finishergebühr einen Beitrag für die Nutzung des durch Vereine und Verbände finanzierten Solidarsystems des organisierten Sports.

Intention

Die im Nachfolgenden aufgestellten organisatorischen Aspekte stellen eine Übersicht der erforderlichen Rahmenbedingungen zur Anmeldung und Genehmigung einer stadionfernen (Lauf-)Veranstaltungen dar, mit dem Ziel den zuständigen behördlichen Institutionen eine Entscheidungshilfe zur Genehmigung von stadionfernen (Lauf-)Veranstaltungen, insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie, an die Hand geben zu können. Gleichwohl soll das Verständnis für die Zugehörigkeit solcher Veranstaltungen zu den Leichtathletik-Verbänden der einzelnen Bundesländer und die daran geknüpften Anforderungen, Leistungen und Empfehlungen für die Durchführung einer Veranstaltung verdeutlicht werden.

I. Anmeldung von stadionfernen (Lauf-)Veranstaltungen & sportfachliche Genehmigung

Mit Blick auf die ordnungsgemäße und regelkonforme Durchführung von stadionfernen Veranstaltungen obliegt die sportfachliche Genehmigung einer stadionfernen Veranstaltung dem jeweils zuständigen Leichtathletik-Verband des Bundeslandes (Landesfachverband). Auf Grundlage der Deutschen-Leichtathletik-Ordnung (DLO) und Aspekten, wie der Vermeidung von Terminkollisionen, Verdrängungseffekten, dem Versicherungsschutz der Teilnehmer/-innen und der Einhaltung von Schutzbestimmungen erfolgt die Genehmigung und bestätigt zugleich dem Verein bzw. Veranstalter die ordnungsgemäße und regelkonforme Anmeldung der Veranstaltung. Damit einher ergeht die Absicherung des Veranstalters, durch Ausstellung einer veranstaltungsbezogenen Haftpflichtversicherung sowie ein entsprechender Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für Veranstaltungsteilnehmer, unabhängig ob eine Vereinsmitgliedschaft vorliegt oder nicht. Als Kommunikationsinstrument erhalten die Veranstalter ein entsprechendes Genehmigungslogo - „*genehmigter Lauf*“.

II. Örtliche Genehmigung von stadionfernen (Lauf-)Veranstaltungen

Die Genehmigung der Leichtathletikverbände erfolgt aus rein sportfachlicher Sicht nach den Bestimmungen der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) in ihrer gültigen Fassung. Damit ist nicht verbunden, dass es sich zugleich um eine Genehmigung nach den Gesichtspunkten der Verkehrssicherungspflicht und der gültigen gesetzlichen Verordnungen des Bundes, des Landes und der zuständigen örtlichen Genehmigungsbehörde für den Betrieb der Sportstätten und für den öffentlichen Raum handelt. Veranstalter sind dazu angehalten, sich mit den erforderlichen Institutionen, wie Gemeinden, Polizei, Forstamt, Ordnungs- und Gesundheitsämter in Verbindung zu setzen, um die Durchführung einer Veranstaltung zu prüfen. Die derzeitige Situation erfordert zusätzlich ein entsprechendes Hygienekonzept zur Durchführbarkeit der Veranstaltung vor dem Hintergrund der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Für die Durchführung der Veranstaltungen wird für einen bestimmten Zeitraum ein definierter Veranstaltungsraum, hier vorrangig der Start-Ziel-Bereich sowie die Laufstrecke beantragt und durch die zuständigen Institutionen geprüft. Argumentativ wird die nicht zu kontrollierende Zuschauerpräsenz im öffentlichen Raum für eine Nichterteilung der Genehmigung angeführt. Sofern bislang nicht (bundes-, landes-) einheitlich geregelt, besteht die Bitte diesbezüglich keine pauschale Ablehnung des Antrages zu erteilen, vielmehr gemeinsame Rahmenbedingungen wie bspw. die Anzahl von Ordnern, Regelung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und Definition von Zuschauerbereichen in Form von Minimal- und Maximalanforderungen zu definieren.

III. Empfehlung zur Durchführung von stadionfernen (Lauf-)Veranstaltungen

Die Leichtathletik-Verbände sprechen landesspezifische Empfehlungen zur Durchführung von stadionfernen (Lauf-)Veranstaltungen vor dem Hintergrund geltender Corona-Verordnungen der Länder für ihren Verantwortungsbereich aus. Aufgrund der vielfältigen Veranstaltungsformate im Laufbereich und unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen der Streckenführung können derzeit keine einheitlichen Schutzkonzepte erstellt werden, weshalb die Empfehlungen der Leichtathletikverbände den Veranstaltern als organisatorische Leitlinie dienen, um veranstaltungsspezifische Lösungen für vorhandene Rahmenbedingungen zu finden. Die Empfehlungen basieren auf jahrelanger Expertise in der Betreuung von

Laufveranstaltungen und enthalten praktische Erfahrungen aus den ersten Durchführungen stadionferner (Lauf-)Veranstaltungen während der Corona-Pandemie. Die Empfehlungen sind vor dem Hintergrund nachfolgender übergeordneter Grundsätze getroffen worden:

- I. Priorität der Gesundheit aller Beteiligten
- II. Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
- III. Einhaltung geltender behördlicher Verordnungen und gesetzlicher Vorgaben
- IV. Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu den notwendigen Hygienestandards
- V. Umsetzung veranstaltungsspezifischer Hygienekonzepte
- VI. Priorisierung des sportlichen Charakters der Veranstaltung

Appell

Während vor der Pandemie die Geselligkeit und das Miteinander einen elementaren Stellenwert für die Durchführung stadionferner (Lauf-)Veranstaltungen einnahm, bemühen sich Veranstalter zunehmend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben modifizierte und vor allem verantwortungsvolle Veranstaltungsformate zu erstellen, um einem der größten sportlichen Bereiche, dem Breitensport, ein sportliches (Wettbewerbs-)Angebot machen zu können. Der Verzicht auf ein sonst geselliges Rahmenprogramm unter Fokussierung auf den eigentlichen sportlichen Wettkampf zeigt deutlich, die aufrichtige Absicht der Veranstalter eine Lösung zu den bestehenden Herausforderungen anzubieten. Wir möchten Sie darum bitten, die sportfachlichen Empfehlungen der zuständigen Leichtathletikverbände in die Beurteilung der Genehmigungsprüfung einzubeziehen.

Niedersächsischer
Leichtathletik-Verband e.V.

Bremer
Leichtathletik-Verband e.V.